

## Informationen zur Führung von Ausbildungsnachweisen

Liebe/r Auszubildende/r,  
sehr geehrter Ausbildungsbetrieb,

eine der Voraussetzungen für die Zulassung zur Gesellenprüfung ist u.a. das Führen eines Ausbildungsnachweises. Die Vorlage sowie die Vorgaben zur Führung des Ausbildungsnachweises, wie z. B. wann und in welcher Form das Berichtsheft regelmäßig zu führen und vorzulegen ist, werden vom Ausbildungsbetrieb vorgegeben.

Für die Berufe Anlagenmechaniker/in SHK und Spengler/in sind beim [Fachverband Bayern SHK](#) Ausbildungsordner für die schriftliche und halbdigitale Erstellung erhältlich. Volldigitale Lösungen mit Prozesssteuerung gibt es branchenübergreifend z.B. über das [Azubiheft](#) oder das [Online-Berichtsheft Blok](#). Auch Auszubildende, die einen zweiten Beruf erlernen, sind verpflichtet, Ausbildungsnachweise zu führen. Lediglich Umschüler müssen keine Ausbildungsnachweise führen, es sei denn, der Ausbilder verlangt das Führen von Ausbildungsnachweisen.

### Die ordnungsgemäße Führung sieht wie folgt aus:

- Das Deckblatt ist vollständig auszufüllen.
- Die Ausbildungsnachweise sind regelmäßig und fortlaufend zu führen.
- Die Ausbildungsnachweise sind fortlaufend zu nummerieren (in der Regel von 1 bis ca. 150).
- Auf jedem Wochenbericht sind Name, Ausbildungsabteilung, Datum (von / bis) und Ausbildungsjahr einzutragen.
- Die täglich ausgeführten Arbeiten sind stichwortartig (keine Romane), aber detailliert zu beschreiben.
- Während der Berufsschulzeiten sind die einzelnen Fächer mit den behandelten Themen aufzuführen.
- Dies gilt auch für die überbetrieblichen Lehrgänge; die bloße Nennung des Lehrgangstitels ist nicht ausreichend.
- Die tägliche Gesamtarbeitszeit ist aufzuzeichnen. Die Wochenberichte sind vom Auszubildenden und vom Auszubildenden zu unterschreiben.

**Das Führen von Ausbildungsnachweisen ist Teil Ihrer Ausbildung.** Bitte beachten Sie, dass die Ausbildungsnachweise bei eventuellen Streitigkeiten über die Ausbildung als Beweismittel herangezogen werden können. Im Rahmen der Zulassung zur Gesellenprüfung Teil 1 und Teil 2 werden die Ausbildungsnachweise vom Gesellenprüfungsausschuss geprüft.

Werden Auszubildender und Ausbildungsbetrieb zur Vorlage des Ausbildungsnachweises aufgefordert, kann dies in schriftlicher Form (Übersendung oder persönliche Vorlage des Ausbildungsnachweises) oder in elektronischer Form (alle Wochenberichte in einer Datei, max. 5 GB, zulässig im PDF-Format) erfolgen.

Eine erfolgreiche und spannende Ausbildung wünschen Ihnen,

Ihre  
SHK Innung München